

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß
§ 6 EU-InfoG
zu Pkt. 3 der Tagesordnung des EU Ausschusses
des Nationalrates am 22. Oktober 2025**

1. Bezeichnung des Dokuments

12790/25 Rat der Europäischen Union: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität Fortschrittsbericht-Orientierungsaussprache (033332/EU XXVIII.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Das EU-Klimagesetz, welches 2021 in Kraft getreten ist und die Union rechtlich zur Erreichung der EU-Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 bindet, sieht u.a. das Einziehen eines Zwischenziels für das Jahr 2040 vor.

Dieser Vorgabe kommt die Europäische Kommission (EK) mit der Vorlage eines EU-Klimaziels für 2040 nach, welches am **02.07.2025** als Vorschlag **vorgelegt wurde**.

Das vorgeschlagene Ziel sieht vor, die **Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 Prozent gegenüber 1990** zu senken (unter Berücksichtigung von CO₂-Entnahmen aus der Atmosphäre).

Zur Erreichung dieses Ziels sollen zusätzliche Flexibilitäten und neue Instrumente genutzt werden können:

- **Ab 2036** kann ein begrenzter Beitrag (**max. 3 % der Emissionen von 1990**) durch **internationale Klimazertifikate (aus Drittstaaten)** eingebracht werden. Details dazu sollen durch EU-Recht geregelt werden.
- Im **EU-Emissionshandel** sollen **innereuropäische CO₂-Entnahmen** (bspw. durch Abscheidung und dauerhafte Speicherung von CO₂, aus der Nutzung von nachhaltig aufgebrachter Biomasse) **gestärkt** werden – wichtig für „Hard to Abate“-Sektoren (z.B.: Stahl- und Zementindustrie).
- Weiters werden **Flexibilitäten unter den verschiedenen Sektoren** vorgeschlagen: d.h. **Emissionseinsparungen in einem Sektor** können – unter bestimmten Bedingungen – einem **anderen Sektor zugerechnet** werden.

Mit dem vorgeschlagenen Ziel sollten sich die verbleibenden „brutto“ Treibhausgas-Emissionen 2040 der EU auf 850 Megatonnen CO₂-Äquivalente belaufen. Zusätzlich sind in den Berechnungen der EK die natürlichen und industriellen Senken bis zu 400 Megatonnen CO₂ zur Zielerreichung enthalten.

Zur Festlegung des zukünftigen Rahmens der EU-Klimapolitik nach 2030 wird im Vorschlag der EK auf zukünftige Legislativvorschläge (Vorlage ab dem 2. HJ 2026) verwiesen, die mit weiteren Folgenabschätzungen verbunden sein werden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Es handelt sich um eine EU-Verordnung.

Möglichkeit des Nationalrates und des Bundesrates zur Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG sowie Art. 23g B-VG (Vereinbarkeit mit Subsidiaritätsprinzip); Information im Sinne des EU-InfoG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Das Klimaziel 2040 als Teil einer EU-Verordnung ist für Österreich rechtlich bindend. Die Festlegung von Details zur Zielerreichung erfolgt über die Umsetzung weiterer EU-Gesetzgebungen.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Österreich bekennt sich zur Klimaneutralität sowie zu einer effektiven und unbürokratischen Klimapolitik.

Das von der Kommission vorgeschlagene Emissionsreduktionsziel von minus 90% bis zum Jahr 2040 (im Vergleich zu 1990) ist ein ambitioniertes Ziel. Daher sind die begleitenden Rahmenbedingungen umso wichtiger. Zentral ist dabei, dass gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit wiederhergestellt bzw. weiter gestärkt wird, und unerwünschte verteilungspolitische Konsequenzen vermieden werden.

Im Rahmen des Europäischen Rates am 23/24. Oktober 2025 werden die Staats- und Regierungschefs zu den Rahmenbedingungen zur Erreichung des EU-Klimaziels beraten. Auf Basis dessen werden die Diskussionen im Umweltrat fortgesetzt.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der EK-Vorschlag enthält eine wesentliche europapolitische Zielsetzung und ist verhältnismäßig. Den Mitgliedstaaten wird der für eine EU-Verordnung vorgesehene Spielraum für die Umsetzung eingeräumt.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die Europäische Kommission legte am 02.07.2025 ihren Vorschlag für ein EU-Klimaziel 2040 vor. Vor dem Hintergrund noch vor Beginn der internationalen Klimakonferenz in Belem/Brasilien (COP 30) die Höhe des europäischen Klimabeitrags zum Pariser Klimaziel (NDC) für das Jahr 2035 festlegen zu können, strebte der dänische Ratsvorsitz eine Einigung sowohl zum Klimaziel 2040 als auch zum NDC noch am 18.09.2025 im Rahmen eines außerordentlichen Umweltrates an. Nachdem in einigen Mitgliedsstaaten auch die Befassung der Staats- und Regierungschefs gefordert wurde, werden sich diese am 23./24.10.2025 dazu austauschen. Die Annahme einer allgemeinen Ausrichtung wird nun für den 04.11.2025 im Rahmen eines weiteren außerordentlichen Umweltrates angestrebt.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.